

Der „verfassungsrechtliche Status“ des Embryo in vitro, erschienen in: JZ 2001, S. 989

Der Embryo in vitro besitzt keinen „verfassungsrechtlichen Status“, wie er für ihn in der gegenwärtigen Diskussion um die Zulässigkeit der medizinischen Forschung an Embryonen in Anspruch genommen wird.

Der Embryo ist nicht Träger des durch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Grundrechts der Menschenwürde im Sinne einer subjektiven Rechtsstellung. Anderenfalls hätte die vom Bundesverfassungsgericht 1993 bestätigte Fristen- und Beratungslösung der Strafbarkeitsbestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch, die die Existenz des Embryos während der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft zur Disposition der Mutter stellt, nicht als verfassungskonform angesehen werden können.

Auch folgt aus dem Inhalt der Menschenwürde, die als sozialer Achtungsanspruch zu verstehen ist und somit das Geborenssein voraussetzt, daß eine Grundrechtssubjektivität des Embryos ausscheidet.

Ein verfassungsrechtlicher Status des Embryos in vitro im Sinne einer subjektiven Rechtsstellung folgt ferner nicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Denn eine Grundrechtssubjektivität des Embryos hinsichtlich des „Rechts auf Leben“ wäre ebenso wie die Grundrechtsträgerschaft der Menschenwürde nicht mit der vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsmäßig angesehenen Fristen- und Beratungslösung vereinbar.

Den Gesetzgeber trifft aufgrund der Vorwirkungen der Menschenwürde und des Rechts auf Leben allerdings eine Schutzpflicht auch zugunsten von Embryonen in vitro, die jedoch keine Grundrechtsträgerschaft begründet. Bei der Wahrnehmung dieser Schutzpflicht muß der Gesetzgeber das Gebot der Wertungskonsistenz beachten, aufgrund dessen es ausgeschlossen ist, den Embryo in vitro einem intensiveren Schutz zu unterstellen als den Embryo in utero. Präimplantationsdiagnostik und Stammzellentherapie sind deshalb nicht nur zulässig. Vielmehr wäre im Gegenteil ein Verbot dieser Therapieformen wegen der kollidierenden Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) gar nicht zu rechtfertigen.

Von diesem klaren rechtlichen Befund zu unterscheiden ist der ethische Diskurs, der über Fragen der Gentechnik zu führen ist. In der insofern offenen Debatte, sollte sich die Wissenschaft davor hüten, mit einem nicht begründbaren „verfassungsrechtlichen Status“ des Embryos in vitro zu argumentieren.